

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2020
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2020**

RA-MICRO Software AG
Berlin

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2020
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RA-MICRO Software AG, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der RA-MICRO Software AG, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RA-MICRO Software AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 7. Mai 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



David Reinhard
Wirtschaftsprüfer



RA-MICRO Software AG, Berlin

B I L A N Z zum 31. Dezember 2020

A K T I V A				Vorjahr	P A S S I V A				Vorjahr
	€	€	€	T€		€	€	€	T€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00			1.000
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	639.427,69			865	II. Kapitalrücklage	17.362,77			17
2. Geschäfts- und Firmenwert	<u>1,00</u>			0	III. Gewinnrücklage				100
		639.428,69		865	Gesetzliche Rücklage	100.000,00			
					IV. Bilanzgewinn	<u>7.457.915,31</u>	8.575.278,08		11.036 (12.153)
II. Sachanlagen					B. Rückstellungen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	452.225,64			321	1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.730.783,00			1.508
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>899.992,66</u>	1.352.218,30		623	2. Steuerrückstellungen	289.728,00			974
					3. Sonstige Rückstellungen	<u>591.525,25</u>	2.612.036,25		682 (3.164)
III. Finanzanlagen					C. Verbindlichkeiten				
Anteile an verbundenen Unternehmen		7.000.212,23		4.018	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.146.723,84			
			8.991.859,22	(5.827)	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.882.683,74			1.960
B. Umlaufvermögen					3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	400.976,89			621
I. Vorräte					4. Sonstige Verbindlichkeiten	350.613,11			483
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.606,82		8	- davon aus Steuern: € 309.824,83 (Vorjahr: T€ 471)				
					- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					€ 25.280,00 (Vorjahr: T€ 0)		6.780.997,58		(3.064)
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	274.932,60			280					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.364.568,29			10.461					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.153.554,29</u>			719					
		8.793.055,18		(11.460)					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>23.072,70</u>		1.023					
			8.818.734,70		D. Rechnungsabgrenzungsposten		52.564,11		74
C. Rechnungsabgrenzungsposten			210.282,10	137					
			<u>18.020.876,02</u>	<u>18.455</u>				<u>18.020.876,02</u>	<u>18.455</u>

RA-MICRO Software AG, Berlin

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2020

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		43.539.179,29	41.949
2. Sonstige betriebliche Erträge		383.733,06	642
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.830.502,21		-3.356
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-8.517.406,17</u>		-7.801
		-12.347.908,38	(-11.156)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-12.063.932,29		-11.676
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.213.409,84</u>		-2.101
- davon für Altersversorgung: € 206.045,44 (Vorjahr: T€ 179)		-14.277.342,13	(-13.777)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-550.017,80	-602
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-10.514.025,49	-9.796
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	823
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		325.875,41	427
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-139.793,25	-97
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-1.973.804,62</u>	<u>-2.163</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		4.445.896,09	6.249
12. Sonstige Steuern		<u>-23.846,25</u>	<u>-5</u>
13. <u>Jahresüberschuss</u>		4.422.049,84	6.244
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.035.865,47	4.792
15. Einstellung in die Gewinnrücklagen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
16. <u>Bilanzgewinn</u>		<u>7.457.915,31</u>	<u>11.036</u>

Anhang
für das Geschäftsjahr 2020
RA-MICRO Software AG, Berlin

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die RA-MICRO Software AG mit Sitz in Berlin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 199611 B eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 ist aus den Ansätzen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung der Geschäftsvorfälle für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entwickelt worden.

Die Bilanz wurde vor Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wurden die "Davon-Vermerke" in den Anhang aufgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zugrunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear über einen Zeitraum von drei bis 20 Jahren vorgenommen. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 800,00 nicht überschreiten, werden sofort abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die langfristigen Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen für Pensionsverpflichtungen werden mit dem durch die Versicherung mitgeteilten beizulegenden Zeitwert zum 31. Dezember 2020 angesetzt und gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit den Pensionsverpflichtungen verrechnet.

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigung angesetzt.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2020 versicherungsmathematische Gutachten für Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 788 (VJ: TEuro 574) nach der PUC-Methode und in Höhe von TEuro 943 (VJ: TEuro 933) nach dem modifizierten Teilwert eingeholt. Den Gutachten wurden die Heubeck-Richttafeln (RT 2018 G) zugrunde gelegt. Dem Gutachten nach der PUC-Methode wurde ein Rententrend von 2,00 % (VJ: 2,00 %) sowie ein Rechnungszinsfuß von 2,30 % (VJ: 2,71 %) zugrunde gelegt. Dem Gutachten nach dem modifizierten Teilwert wurde ein Rententrend von 0,00 % (VJ: 0,00 %) und ein Rechnungszinsfuß von 2,30 % (VJ: 2,71 %) zugrunde gelegt. Zur Abdeckung des Risikos wurden verpfändete Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Die Rückdeckungsversicherung für die mit dem Gutachten nach dem modifizierten Teilwert bewertete Pensionszusage wurde bereits an die Gesellschaft ausgezahlt. Der Zeitwert der Versicherung in Höhe von TEuro 202 (VJ: TEuro 299) für die mit Gutachten nach der PUC-Methode bewerteten Pensionszusagen wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert. Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 119 (VJ: TEuro 124) und der Ertrag aus der Erhöhung des Zeitwertes der Versicherung in Höhe von TEuro 20 (VJ: TEuro 28) werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand ausgewiesen.

Bei Ermittlung der Pensionsrückstellungen mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins in Höhe von 1,60 % ergibt sich ein Differenzbetrag von TEuro 206, der nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperrt ist.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 2 HGB Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Der Ausweis von umsatzabhängigen Lizenzgebühren erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2020 unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen und nicht mehr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die Vorjahreswerte (TEuro 3.498) wurden entsprechend angepasst.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2020 sind als Anlage zum Anhang in Form eines Anlagenspiegels dargestellt.

Der in den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthaltene Geschäfts-/Firmenwert ist am 31. Dezember 2012 zugegangen. Die planmäßige Abschreibung über fünf Jahre erfolgte ab dem 1. Januar 2013. Aufgrund der Vorschriften des BilRUG war die Abschreibungsdauer ab dem Geschäftsjahr 2016 auf Angemessenheit zu überprüfen. Für das übernommene Online-Geschäftsfeld wurde eine Abschreibungsdauer von insgesamt fünf Jahren als angemessen bewertet, sodass das Geschäftsfeld seit dem 31. Dezember 2017 mit dem Erinnerungswert von Euro 1,00 ausgewiesen wird.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 249.261,17 (VJ: Euro 273.327,95) enthalten.

Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von Euro 225.952,52 (VJ: Euro 154.940,75).

Die Steuerrückstellungen beinhalten Gewerbesteuerrückstellungen für das Vorjahr von TEuro 9 sowie die erwarteten Nachzahlungen für Gewerbesteuer in Höhe von TEuro 280 für das laufende Jahr (insgesamt TEuro 290).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub (TEuro 123), für ausstehende Rechnungen (TEuro 174), für Prozesskosten (TEUR 10), für Tantiemen (TEuro 120), für Jahresabschluss und Steuererklärungen (TEuro 76), für Beiträge zur Berufsgenossenschaft (TEuro 47) sowie für Archivierungskosten (TEuro 41).

Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht i. S. d. § 274 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern, welche sich aus den unterschiedlichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Bilanzposten ergeben, verzichtet.

Die Zusammensetzung sowie die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel (die Vorjahreszahlen sind in den Klammern dargestellt):

Art der Verbindlichkeit	Gesamt Euro	Restlaufzeit bis 1 Jahr Euro	Restlaufzeit > 1 Jahr Euro	Restlaufzeit > 5 Jahre Euro
	4.146.723,84	4.146.723,84	0,00	0,00
gegenüber Kreditinstituten	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
aus Lieferungen und Leistungen	1.882.683,74 (1.959.837,52)	1.876.691,18 (1.956.367,48)	5.992,56 (3.470,04)	0,00 (0,00)
gegenüber verbundenen Unternehmen	400.976,89 (620.766,26)	400.976,89 (620.766,26)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	350.613,11 (483.466,91)	350.613,11 (483.466,91)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	6.780.997,58 (3.064.070,69)	6.775.005,02 (3.060.600,65)	5.992,56 (3.470,04)	0,00 (0,00)

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 400.976,89 (VJ: Euro 620.766,26) enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von Euro 309.824,83 (VJ: Euro 471.075,40) enthalten sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von Euro 25.280,00 (VJ: Euro 0,00).

3.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Sachbezüge (TEuro 198) und Leistungen aus einer Rückdeckungsversicherung (TEuro 180).

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von Euro 206.045,44 (VJ: Euro 178.908,03) enthalten.

In dem Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sind Zinsen aus verbundenen Unternehmen in Höhe von Euro 314.315,25 (VJ: Euro 411.050,59) enthalten.

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 119 (VJ: TEuro 124) und Erträge aus der Erhöhung des Zeitwerts des verrechneten Aktivwertes in Höhe von TEuro 20 (VJ: TEuro 28) saldiert, also TEuro 100 (VJ: TEuro 97), enthalten.

4. Sonstige Angaben

4.1 Finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

Art der Verpflichtung/ Dauerschuldverhältnis	jährliche Ausgaben TEuro	Dauer der Verpflichtung
Raum-Mietverträge (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	2.692 (71)	1 - 10 Jahre
Werbung	275	1 - 5 Jahre
Fahrzeugleasingverträge	133	1 - 4 Jahre
Gesamt	3.100	

Für Mietkautionen sind Bankguthaben in Höhe von insgesamt TEuro 1.020 verpfändet.

4.2 Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Vorstand

Als Mitglieder des ersten Vorstands der RA-MICRO Software AG wurden im Umwandlungsbeschluss vom 24. Juli 2018 folgende Vorstandsmitglieder bestellt, die bis dato dem Vorstand der Berichtsgesellschaft angehören:

- Herr Rechtsanwalt Josef Heinz
- Herr Diplom-Ingenieur Umberto Mastropietro
- Frau Rechtsanwältin Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt

Auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2020 und bis dato folgende Personen an:

- Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Becker
(Vorsitzender; Mitglied seit dem 23. Juni 2020)
- Herr Rechtsanwalt Markus Frank
(Vorsitzender; Mitglied bis zum 23. Juni 2020)
- Herr Rechtsanwalt Lutz Krüger
- Frau Rechtsanwältin Elke Fischer
- Herr Rechtsanwalt Michael Friedrich Doetsch
(Ersatzmitglied; Mitglied seit dem 23. Juni 2020)
- Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Heinrich Vierhaus
(Ersatzmitglied; Mitglied bis zum 23. Juni 2020)

Organkredite

Gegenüber Mitgliedern des Vorstands besteht zum Bilanzstichtag eine Forderung in Höhe von TEuro 43. Die Forderung wird mit 5,75 % p. a. verzinst.

4.3 Angaben zum Grundkapital und über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von Euro 1.000.000,00 ist eingeteilt in 1.000.000 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1,00. Die Aktien lauten auf den Namenen.

4.4 Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich 199 Angestellte beschäftigt (VJ: 192).

Die Mitarbeiter sind an folgenden Standorten tätig:

Standort	Anteil
Berlin	76%
Kleinmachnow	18%
Eckernförde	2%
München	2%
Düsseldorf	2%

4.5 Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist am 31. Dezember 2020 an den folgenden Kapitalgesellschaften beteiligt:

Name, Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital 2019	Ergebnis 2019
Jurasoft AG, Berlin	84,54 %	TEuro 4.120	TEuro 365
RA-MICRO Vertriebs GmbH (vormals RA-MICRO Online GmbH)	100 %	TEuro 28	TEuro -15

4.6 Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von Euro 7.457.915,31 eine Dividende in Höhe von Euro 6.000.000,00 auszuschütten und den Betrag von Euro 1.457.915,31 auf neue Rechnung vorzutragen.

4.7 Nachtragsbericht

Ausweislich der Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 12. Januar 2021 hat das Bundeskartellamt den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der RA-MICRO Software AG durch den Verlag für juristische Fachinformationen, C.H. Beck, München, freigegeben. Entsprechend ist der marktführende deutsche juristische Fachverlag C.H. Beck seit Januar 2021 mit 26 Prozent an der RA-MICRO Software AG beteiligt.

Dies bietet für die RA-MICRO Software AG eine noch sicherere Zukunftsbasis und neue Möglichkeiten für zukunftsgerichtete Produktentwicklungen.

Der Beck Verlag ist mit 30 Prozent an einem Wettbewerber der RA-MICRO Software AG beteiligt. Das Kartellamt hat die Genehmigung der Beteiligung mit der Auflage verbunden, dass der Beck Verlag organisatorisch sicherstellen muss, dass ein Informationsfluss von einem Unternehmen zum anderen ausgeschlossen ist, d.h. der Wettbewerber wird in keiner Weise durch diese Beteiligung gestärkt werden oder Vorteile haben.

Berlin, 29. März 2021



Josef Heinz

- Vorstand -



Umberto Mastropietro

- Vorstand -



Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt

- Vorstand -

RA-MICRO Software AG, Berlin
Entwicklung des Anlagevermögens 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.322.317,47	5.751,04	25.424,61	1.302.643,90	457.805,40	205.410,81	0,00	663.216,21	639.427,69	864.512,07
2. Geschäfts- oder Firmenwert	796.000,00	0,00	0,00	796.000,00	795.999,00	0,00	0,00	795.999,00	1,00	1,00
	<u>2.118.317,47</u>	<u>5.751,04</u>	<u>25.424,61</u>	<u>2.098.643,90</u>	<u>1.253.804,40</u>	<u>205.410,81</u>	<u>0,00</u>	<u>1.459.215,21</u>	<u>639.428,69</u>	<u>864.513,07</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	964.708,02	201.937,63	347.389,54	819.256,11	643.344,10	71.075,91	347.389,54	367.030,47	452.225,64	321.363,92
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.238.193,68	573.486,08	143.741,50	2.667.938,26	1.615.736,02	273.531,08	121.321,50	1.767.945,60	899.992,66	622.457,66
	<u>3.202.901,70</u>	<u>775.423,71</u>	<u>491.131,04</u>	<u>3.487.194,37</u>	<u>2.259.080,12</u>	<u>344.606,99</u>	<u>468.711,04</u>	<u>2.134.976,07</u>	<u>1.352.218,30</u>	<u>943.821,58</u>
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.609.633,91	2.981.825,81	0,00	14.591.459,72	7.591.247,49	0,00	0,00	7.591.247,49	7.000.212,23	4.018.386,42
	<u>11.609.633,91</u>	<u>2.981.825,81</u>	<u>0,00</u>	<u>14.591.459,72</u>	<u>7.591.247,49</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>7.591.247,49</u>	<u>7.000.212,23</u>	<u>4.018.386,42</u>
	<u>16.930.853,08</u>	<u>3.763.000,56</u>	<u>516.555,65</u>	<u>20.177.297,99</u>	<u>11.104.132,01</u>	<u>550.017,80</u>	<u>468.711,04</u>	<u>11.185.438,77</u>	<u>8.991.859,22</u>	<u>5.826.721,07</u>

RA-MICRO Software AG
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens	3
1.1. GESCHÄFTSMODELL DES UNTERNEHMENS.....	3
1.2. ZIELE UND STRATEGIEN	3
2. Wirtschaftsbericht	5
2.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE, BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
2.2. GESCHÄFTSVERLAUF.....	7
2.3. LAGE	9
3. Produktentwicklung und Ausblick	14
4. Chancen- und Risikobericht	19
4.1. RISIKOBERICHT.....	19
4.2. CHANCENBERICHT.....	21
5. Prognosebericht	22
6. Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG.....	23

1. Grundlagen des Unternehmens

Ausgehend von der Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells der RA-MICRO Software AG werden nachfolgend die Ziele und Strategien der Unternehmung beschrieben. Dabei wird gesondert auf den Ausbau des Marktanteils, die marktgerechten und innovativen Produkte sowie die Kostenstrukturen eingegangen.

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Geschäftstätigkeit der RA-MICRO Software AG umfasst hauptsächlich die Herstellung und den Vertrieb von Software für Rechtsanwälte, Notare, Juristen und angrenzende Berufs- und Unternehmensgruppen sowie die Förderung des Vertriebs dazu benötigter spezifischer Hardware. Die RA-MICRO Kanzleisoftware organisiert den Workflow in der Kanzlei und stellt dem Anwalt diverse Informationshilfen zur Seite. Über den Zugriff des RA-MICRO Online Stores können ferner zahlreiche unterschiedliche Auskunftsdienste, Recherchen und das Angebot des Deutschen Anwaltssuchdienstes (DASD) abgerufen werden.

Ausgehend von den verschiedenen Anforderungen des Anwalts an seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsumgebung ergibt sich für die RA-MICRO Software AG die Notwendigkeit, die Kanzleisoftware auf verschiedenen Geräten und Plattformen performant zu entwickeln. Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird somit ständig dahingehend optimiert, die Arbeitsabläufe in den Kanzleien zu verbessern. Hierbei spielt die zunehmende Digitalisierung der Kanzleiabläufe eine immer größere Rolle.

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird über ein bundesweites Händlernetz vertrieben. Der Vertrieb wird durch die RA-MICRO Landesrepräsentanzen in Berlin, München, Stuttgart, Kiel und Düsseldorf unterstützt. Die Programmunterstützung und der Support erfolgen durch qualifizierte Vor-Ort-Partner, den Telefon- und E-Mail-Support sowie den eigenen allgemeinen, modulspezifischen und technischen Support des RA-MICRO Stammhauses.

1.2. Ziele und Strategien

Ausbau der Marktanteile

Die RA-MICRO Software AG verfolgt seit jeher die engagierte Zielsetzung, den Anwendern stets schnellstmöglich die modernsten Arbeitsweisen des EDV-Marktes

für Kanzleien zu erschließen und sieht sich mit Forschung und Entwicklung diesbezüglich als eines der lenkenden Unternehmen für Kanzlei-Applikationen.

Ziel ist es weiterhin, die Unternehmensstrategie in dem weitestgehend aufgeteilten Nischenmarkt und im ständigen Verdrängungswettbewerb der starken Marke RA-MICRO, die für langjährige Zuverlässigkeit und Innovationsstärke steht, dahingehend auszurichten, mit den trendsetzenden Innovationen weitere Marktanteile zu gewinnen und die Marktstellung weiter auszubauen.

Die regelmäßigen Programmpflegeeinnahmen aus den aktiven Pflegeverträgen verschaffen den finanziellen Rückhalt, welchen die RA-MICRO Software AG für die Investitionen in die ständige Verbesserung der Produkte sowie die Stärkung der Marke benötigt.

Der hoch qualifizierte und technisch bestens ausgestattete RA-MICRO Anwendersupport ist ebenfalls ein unverkennbares Markenzeichen des Unternehmens. Die Kanzleifachkräfte stehen zur Beantwortung von Fragen aus der Anwendung des gesamten RA-MICRO Programms zur Verfügung. Darüber hinaus leistet das RA-MICRO Software-Technische Supportcenter des RA-MICRO Stammhauses in Berlin auch Unterstützung bei allen Fragen und Problemstellungen rund um die Systemumgebung, in der die RA-MICRO Kanzleisoftware läuft.

Marktgerechte und innovative Produkte

Die RA-MICRO Software AG verfügt über eine erstklassige Produktpalette. Die enge Verzahnung mit der RA-MICRO Anwenderschaft, d. h. der kontinuierliche Kontakt mit den Rechtsanwälten und die daraus resultierenden Verbesserungsvorschläge, ermöglichen eine laufende Anpassung an die Erfordernisse einer modernen Kanzleisoftware, sodass diese eine praxiserprobte Software von Anwälten für Anwälte auf technisch höchstem Niveau ist und auch in Zukunft bleiben wird. Stetiges Ziel ist es, die RA-MICRO Kanzleisoftware und die angrenzenden Produkte praxissgerecht zum Nutzen der deutschen Anwender weiterzuentwickeln.

Der ständige Fortschritt der RA-MICRO Anwendungen und die Anpassung an neue Hardware- und Softwarevoraussetzungen sind entscheidend für den Fortbestand des Unternehmens. Dies geschieht bei der RA-MICRO Software AG durch die bewährte unmittelbare Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Programmentwicklern sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten als Programmtester und Programmassistenten, die über das entsprechende Kanzleialltags-Know-how verfügen.

Das Hauptaugenmerk des Wachstums der RA-MICRO Software AG liegt auf der ständigen Erweiterung der Produkte und Dienstleistungen sowie der weiteren Verbreitung innerhalb der deutschen Anwaltschaft.

Kooperationen

Die RA-MICRO Software AG kooperiert mit einer Vielzahl an Partnern, um ihre Marktstellung sicherzustellen. Dabei wird darauf Wert gelegt, dass Produkte und Dienstleistungen von Partnern integriert werden, die ihrerseits über herausragende Produkte verfügen und eine führende Position am Markt einnehmen.

Optimale Kostenstruktur

Die Unternehmensstrategie des ausgelagerten Vertriebsnetzes erlaubt es, mit einem sehr schlanken Verwaltungs- und Kostenapparat auszukommen und schnell auf Marktveränderungen reagieren zu können. Die regionale Präsenz der Marke RA-MICRO ist über dieses Vertriebsnetz sichergestellt.

Ein klares Kostenmanagement dient dem Ziel, die Rentabilität der Gesellschaft ständig zu erhöhen, um weiterhin Investitionen in den Ausbau der Produktentwicklung sowie der Marktanteile tätigen zu können.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die für den Vorstand wichtigsten Kennzahlen zur Steuerung des Unternehmens sind die Umsatzerlöse und das Jahresergebnis, die auch im Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft beschrieben sind. Daneben sind insbesondere der Kundenbestand und die Anzahl an neu abgeschlossenen Verträgen wichtige Faktoren.

2. Wirtschaftsbericht

Das Geschäftsjahr 2020 war geprägt durch die weltweite, Covid-19-bedingte Ausnahmesituation. Im Rahmen der Corona-Pandemie mussten Veränderungen und Anpassungen im Arbeitsumfeld umgesetzt werden, um den Betrieb ohne Probleme aufrecht zu erhalten. Dies gelang der RA-MICRO Software AG von Beginn an sehr gut, insbesondere durch die Einhaltung von weitreichenden Hygienemaßnahmen, Social Distancing in den Geschäftsräumen und Umstellung von Präsenzveranstaltungen mit Dritten auf reine Onlineveranstaltungen. In den Lockdown-Phasen arbeitete nur ein geringer Anteil der Belegschaft im Real-Office unter Einhaltung der AHA-Regeln und Beachtung sämtlicher darüberhinausgehender Hygienemaßnahmen. Durch die verstärkt eingesetzten Online-Organisationsmittel und den Einsatz

des von der RA-MICRO Software AG entwickelten, sicheren Peer-to-Peer verschlüsselten Video-Organisations- und Kommunikationstools RA-MICRO vOffice, konnte die technisch sehr gut ausgestattete RA-MICRO Belegschaft ohne Hindernisse im Homeoffice weiterarbeiten, sodass der reibungslose Weiterbetrieb der Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Covid-19-Pandemie sich nicht negativ auf das Geschäft der RA-MICRO Software AG ausgewirkt hat; mit dem Ausbruch der Krise gingen keine Gewinneinbußen einher. Die Programmpflegeeinnahmen aus den aktiven Pflegeverträgen für die RA-MICRO Kanzleisoftware wurden weiterhin regelmäßig eingenommen.

Die RA-MICRO Software AG musste weder staatliche Hilfen beanspruchen noch Betriebsstätten schließen; Krisenpläne zur Entgegenwirkung negativer Umstände waren nicht erforderlich.

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2020 war trotz der Corona-Pandemie und trotz der weiterhin nur gering wachsenden Anzahl an Rechtsanwaltszulassungen erfolgreich: sowohl der generierte Umsatz als auch die Kundenanzahl lagen über den Vorjahreswerten. Bei den zahlungspflichtigen Neulizenzen lässt sich ein stark gestiegener Trend im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen. Und auch die bis zum Erreichen von 100 Akten kostenlose RA-MICRO 1 Version konnte erneut eine deutliche Steigerung der abgeschlossenen Verträge im Vergleich zum Vorjahr verbuchen.

Darin manifestiert sich die Krisenfestigkeit des RA-MICRO Geschäftsmodells und damit die besondere Sicherheit der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

2.1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Marktsituation ist in den vergangenen Jahren durch eine deutliche Ausweitung des Angebotes gekennzeichnet. Die RA-MICRO Software AG begegnet dieser Entwicklung durch innovative Produkte, ein hohes Maß an Qualität, zahlreiche kostenlose Workshops und Anwenderinformationsveranstaltungen sowie serviceorientierte und zeitgemäße Supportdienstleistungen.

2.2. Geschäftsverlauf

Konjunkturelle Lage

Bei den Parametern der konjunkturellen Entwicklung auf dem Anwaltsmarkt, z. B. die Entwicklung der zugelassenen Rechtsanwälte, wird – wie bereits in den vergangenen Jahren – von einem sinkenden Trend ausgegangen.

Aufgrund dieser Entwicklung wird der starke Wettbewerbsdruck, dem die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgesetzt sind, weiter bestehen bleiben. Nur eine am Bedarf des Marktes ausgerichtete Spezialisierung und die fachliche Kompetenz durch Fortbildung kann die Antwort der Rechtsanwälte auf diese Entwicklung sein.

Durch den hohen Wettbewerbsdruck sind die Rechtsanwälte auch weiterhin gezwungen, bei der Bewältigung des Kanzleialltags unterstützende Instrumentarien einzusetzen, welche die neuen branchenspezifischen Anforderungen berücksichtigen. Hier setzen die RA-MICRO Kanzleisoftware sowie die Online- und Mobilprodukte an, mit deren Einsatz die Bewältigung der gesamten Kanzleiorganisation im Sinne einer Optimierung der Mandantenbetreuung erleichtert und unterstützt wird.

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2020 konnten Umsatzerlöse in Höhe von 43,54 Mio. € erzielt werden. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung in Höhe von 3,79 Prozent gegenüber dem Vorjahr und liegt damit über dem Planwert.

Die Umsatzerlöse des Kerngeschäfts – die Programmpflege und Programmmiete – stiegen um 4,12 Prozent auf insgesamt 40,44 Mio. €.

In 2020 wurden insgesamt 493 kostenpflichtige Neulizenzen und damit 4,67 Prozent mehr als im Jahr 2019 akquiriert. Das angestrebte Ziel aus dem Vorjahr von 500 Neulizenzen wurde damit nur leicht unterschritten.

Daneben wurden 524 kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen und damit 52,77 Prozent mehr als im Vorjahr akquiriert.

Die insgesamt positive Umsatzentwicklung des Jahres 2020 gegenüber 2019 ist durch die optimierte Produkt- und Preispolitik erreicht worden.

Werbung

Die Ausrichtung der aktuellen Werbe- und Vertriebsmaßnahmen haben das kontinuierliche Wachstum der Gesellschaft im Fokus.

Die RA-MICRO Software AG war während des gesamten Geschäftsjahres in den anwaltlichen Publikationen mit Anzeigen vertreten. Die Schwerpunktverlagerung von Print zu Online wurde sowohl im Anzeigenbereich als auch hinsichtlich der Social Media- und Veranstaltungsaktivitäten dem Zeitgeist entsprechend ausgeweitet. Neben der Präsenz auf dem Covid-19-bedingt rein online stattfindenden Deutschen Anwaltstag war die RA-MICRO Software AG auch auf zahlreichen weiteren Online Messen mit virtuellen Ständen und den entsprechenden Mitarbeitern vertreten. Zur Unterstützung der RA-MICRO Vor-Ort-Partner erfolgten wie in jedem Jahr auch in 2020 Mailingaktionen zu Produktneuerungen sowie zu bereits bekannten Themen wie das besondere elektronische Anwaltspostfach, zu welchem eine weiterhin große Nachfrage an Schulungen festzustellen ist.

Darüber hinaus wurde in 2020 eine hohe Medien- und Pressepräsenz für das neue Produkt RA-MICRO vOffice erreicht, durch gezielte deutschlandweit ausgestrahlte Werbeaktionen, beispielsweise durch ein Interview im Klassik-Radio, TV-Spots in der ARD vor der Tagesschau und auf ntv sowie einen Artikel als Beileger der FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung. Neben der Werbung für das Produkt vOffice konnte die Bekanntheit der Marke RA-MICRO ob der großen Reichweite dieser Aktionen gesteigert werden.

Die RA-MICRO Software AG hat auch im Veranstaltungsbereich schnell auf die mit der Pandemie einhergehenden Herausforderungen reagiert und sämtliche Präsenzveranstaltungen durch insgesamt 1.295 reine Online-Veranstaltungen mit insgesamt 6.178 Teilnehmern ersetzt. Davon wurden 1.140 Veranstaltungen von den RA-MICRO Landesrepräsentanzen durchgeführt und 155 Veranstaltungen in Form von Webinaren durch die RA-MICRO Software-Produktionsabteilung. Aus diesen Veranstaltungen und den anschließenden Gesprächen konnten zahlreiche Leads für die RA-MICRO Vor-Ort-Partner generiert werden.

Vertrieb

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Anwälte, die RA-MICRO Kanzleisoftware einzusetzen, ist, neben der Bekanntheit sowie Beliebtheit – die die Marktführerschaft widerspiegelt – und des deutlichen Mehrwertes der innovativen Software, der leistungsstarke bundesweite Vor-Ort-Service durch die 34 Vor-Ort-Partner, 9 Schulungspartner und durch zusätzliche vSystempartner. Das bundesweite Vertriebspartnernetz wird kontinuierlich analysiert und durch zusätzliche Maßnahmenplanungen in einzelnen Gebieten optimiert und durch die Implementierung weiterer Vertriebssteuerungsinstrumente fortlaufend verbessert. Das RA-MICRO

Vertriebspartnernetz ist von einer langfristigen Zusammenarbeit geprägt, die wiederum den Kanzleien eine hohe Kontinuität ihrer lokalen Ansprechpartner garantiert. Die Vor-Ort-Partner betreuen und beraten die Bestandskunden in der optimalen Auswahl und Ausstattung der RA-MICRO Arbeitsplätze, informieren über neue Produktinnovationen und bieten Schulungen zur effizienten Nutzung der RA-MICRO Kanzleisoftware an. Eine wichtige Aufgabe der Vor-Ort-Partner in 2020 war es, die Digitalisierung der anwaltlichen Arbeitsweise voranzutreiben. Dasselbe Ziel verfolgen auch die vSystempartner, die sich auf den Vertrieb der RA-MICRO Kanzleisoftware in der RA-MICRO vCloud konzentrieren.

Das Neukundengeschäft hängt zu einem großen Teil von den Vertriebserefolgen der Vertriebspartner ab. Die RA-MICRO Software AG unterstützt sie durch eine intensive Händlerbetreuung tatkräftig bei ihren Vor-Ort-Aktivitäten sowie durch die Bereitstellung von vorgefertigten Vermarktungsmaterialien. Ein einheitlicher Auftritt der Marke RA-MICRO wird durch standardisierte Verträge, einen zentral vorgegebenen und gesteuerten Werbeauftritt, eine zentrale Koordination der Aktionen sowie eine permanente Markenpflege sichergestellt.

Die RA-MICRO Landesrepräsentanzen in Berlin, München, Stuttgart, Kiel (ehemals Eckernförde) und Düsseldorf bieten den Rahmen für Vorführungen, Schulungen, Beratungen und den unmittelbaren Austausch mit Kunden und Interessenten.

Besondere Geschäftsvorfälle

Im Geschäftsjahr 2020 können nachfolgende Geschäftsvorfälle aufgeführt werden:

- Mit Aktienkaufvertrag vom 08. Januar 2020 kaufte die RA-MICRO Software AG 1.040 Inhaber-Stückaktien der Jurasoft AG mit allen verbundenen Rechten.
- Mit Handelsregistereintrag vom 25.03.2020 wurde die Geschäftsanschrift geändert in Washingtonplatz 3, 10557 Berlin.
- Mit Aktienkaufvertrag vom 23. Juni 2020 kaufte die RA-MICRO Software AG 765 Inhaber-Stückaktien der Jurasoft AG mit allen verbundenen Rechten.

2.3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor als sehr gut einzuschätzen.

Ertragslage

Gesamtumsatzentwicklung

Die RA-MICRO Software AG erzielte in 2020 in einem unverändert anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2019 ein Umsatzwachstum in Höhe von 3,79 Prozent. Das größte absolute Wachstum erzielte der Umsatz aus der Programmpflege und -miete, welche auch das Kerngeschäft der RA-MICRO Software AG darstellen.

Die in 2020 generierten Umsatzerlöse belaufen sich auf 43,54 Mio. €. Umsatzstärkstes Produkt ist die RA-MICRO Kanzleisoftware mit 92,88 Prozent der erwirtschafteten Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse für die Programmpflege und -miete konnten auf 40,44 Mio. € und damit um 4,12 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Dieses Ergebnis wurde unter anderem aufgrund der positiven Umsatzentwicklung bei den Neu- und Bestandskunden erzielt.

In 2020 konnte die RA-MICRO Software AG im Neuvertrieb 493 neue kostenpflichtige Lizenzverträge mit 1.453 Arbeitsplätzen sowie zusätzlichen 1.626 Arbeitsplatzerweiterungen gewinnen. Das stellt eine Erhöhung der abgeschlossenen kostenpflichtigen Lizenzverträge in Höhe von 4,67 Prozent und eine Erhöhung der Arbeitsplätze in Höhe von 7,28 Prozent gegenüber dem Vorjahr dar.

Gleichzeitig wurden in dem Geschäftsjahr 2020 weitere 524 kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen abgeschlossen, dies stellt eine Steigerung in Höhe von 52,77 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar. Diese kostenlosen RA-MICRO Lizenzen sind vollwertige RA-MICRO Arbeitsplätze, die ab Überschreitung von 100 angelegten Akten zu kostenpflichtigen Lizenzen werden können.

Insgesamt konnte die RA-MICRO Software mit den 1.017 neu abgeschlossenen Verträgen (RA-MICRO sowie RA-MICRO 1) damit eine Steigerung in Höhe von 24,94 Prozent gegenüber dem Vorjahr erreichen.

Die Produkte der Online-Recherche und Versicherungskommunikation erzielten 3,37 Prozent und der Deutsche Anwaltssuchdienst erreichte 1,53 Prozent der Gesamtumsatzerlöse. Die weiteren 2,22 Prozent der Umsatzerlöse setzen sich schwerpunktmäßig aus den Weiterberechnungen, Online Store, Mieterlösen, Schulungen, Handelsumsätzen und sonstigen Umsatzerlösen zusammen.

Als Hauptgrund für diese Entwicklung sieht die RA-MICRO Software AG ihre stets klare Produktstrategie, die zusammen mit der fundierten Branchenkenntnis und einem überlegenen Lösungsangebot das Vertrauen der Kunden gewinnt.

Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen betragen 12,35 Mio. € in 2020. Mit diesem Ergebnis liegt für die RA-MICRO Software AG eine Erhöhung der Aufwendungen um 10,68 Prozent gegenüber dem Vorjahr vor. Entscheidende Gründe für die Erhöhung waren die Investition in das RA-MICRO vOffice, die Kosten für das Cloud-Einsteigerprodukt vCloud Entry und DictaNet. Im Geschäftsjahr 2020 werden hier erstmalig auch die umsatzabhängigen Lizenzgebühren ausgewiesen. Diese haben sich von 3,50 Mio. € auf 3,24 Mio. € reduziert. Im Vorjahr wurden diese unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,63 Prozent auf 14,28 Mio. €.

Zum Ende des Berichtsjahres waren 221 Mitarbeiter bei der RA-MICRO Software AG beschäftigt; dies ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 9 Mitarbeiter. Von den Mitarbeitern befanden sich zum Ende des Geschäftsjahres 6 Mitarbeiter in Mutterschutz bzw. Elternzeit. Im Laufe des Geschäftsjahres bildete die RA-MICRO Software AG 5 Auszubildende aus.

Im Hinblick auf die schnelle Entwicklung im IT-Bereich sowie dem Wissen, dass nur mit leistungsfähigen und engagierten Mitarbeitern die gesetzten Unternehmensziele und die Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden können, verfolgt die RA-MICRO Software AG eine innovative und vorausschauende Personalpolitik. Ziel ist es, den Mitarbeitern ein unterstützendes und bestärktes Arbeitsumfeld zu bieten, denn gute Arbeitsbedingungen sind ein wichtiges Element einer attraktiven Arbeitgebermarke.

Das Erkennen und die Bindung leistungsstarker Mitarbeiter an das Unternehmen, die volle Ausschöpfung der Personalressourcen und die kontinuierliche qualitative Entwicklung der Mitarbeiter sind auch zukünftig die Hauptaufgaben der Personalpolitik. Die Personalpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Zukunftssicherung des Unternehmens. Sie verdeutlicht auch die soziale Verantwortung als Arbeitgeber.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Berichtsjahr von 9,8 Mio. € auf 10,51 Mio. €.

Im Wirtschaftsjahr konnten nachfolgende Veränderungen bei den größten Aufwandsposten verzeichnet werden: Die Verkaufsprovisionen erhöhten sich aufgrund des gewachsenen Umsatzes von 4,75 Mio. € auf 5,17 Mio. €. Die Messe- und Werbungskosten reduzierten sich von 1,39 Mio. € auf 1,33 Mio. €. Die Raumkosten erhöhten sich durch die Anmietung der neuen Geschäftsräume im Cube Berlin von 1,36 Mio. € auf 2,26 Mio. €.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss verringerte sich im Geschäftsjahr 2020 von 6,24 Mio. € auf 4,42 Mio. €. Wesentliche Gründe waren vor allem die stark angestiegenen Raumkosten und der erhöhte Bedarf bei den Materialaufwendungen. Ferner sind Dividendenerträge aus Beteiligungen im Gegensatz zum Vorjahr (0,8 Mio. €) ausgeblieben.

Finanzlage

Das Finanz- und Risikomanagement der RA-MICRO Software AG dient der Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Finanzielle Risiken werden durch die kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und Ertragsüberwachung aufgefangen und minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfallrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Die Sicherstellung einer

stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.

Die Finanzlage stellt sich wie folgt dar:

	2020		2019
	T€		T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.278		6.381
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-	3.425	-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-	3.853	-
Zahlungswirksame Veränderungen der liquiden Mittel	-	1.000	-
Liquide Mittel am 1.1.	1.023		2.060
Liquide Mittel am 31.12.	23		1.023

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich insbesondere aufgrund des geringeren Jahresüberschusses (4,42 Mio. € Vorjahr: 6,24 Mio. €) verringert. Gegenläufig wirkte die Veränderung des Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Investitionen

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet die getätigten Investitionen in Höhe von 775 T€ im Bereich Sachanlagen als Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, so z. B. Investitionen für Hardware und Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Produktivitätssteigerung des Unternehmens. Des Weiteren investierte die RA-MICRO Software AG in Einbauten einzelner Standorte, insbesondere in den Räumlichkeiten des neuen Standortes Cube Berlin sowie in den Auf- und Ausbau der Landesrepräsentanzen. Ferner wurden im Bereich Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen erworben.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist geprägt von der Dividendenaus-schüttung in Höhe von 8 Mio. € (Vorjahr: 6 Mio. €) und der Einzahlung aus der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits (4,15 Mio. €).

Die liquiden Mittel haben sich um 1 Mio. € verringert und betragen zum Bilanzstichtag 23,1 T€.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme reduzierte sich im Geschäftsjahr 2020 von 18,46 Mio. € im Vorjahr um 2,35 Prozent auf 18,02 Mio. €. Die Anlageintensität beträgt 49,90 Prozent.

Das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Eigenkapital sank im Vergleich zum Vorjahr um 29,44 Prozent auf 8,58 Mio. €. Damit liegt eine Eigenkapitalquote in Höhe von 47,59 Prozent vor, was eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 18,26 Prozentpunkte bedeutet. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 51,57 Prozent. Damit erhöhte sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 0,19 Prozentpunkte.

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verteilten sich über eine breite Streuung des Kundenstamms. Im Geschäftsjahr hatte die RA-MICRO Software AG uneinbringliche Forderungen in Höhe von 13,87 T€ abgeschrieben. Das sind 0,03 Prozent der erzielten Umsatzerlöse in 2020. Die Forderungsausfälle können damit als sehr niedrig eingeschätzt werden. Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Ende des Geschäftsjahres betrug 274,93 T€. Er reduzierte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 5,90 T€.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten der RA-MICRO Software AG werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich am Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr und betrugen 1,88 Mio. €. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen im Geschäftsjahr 4,15 Mio. €. Diese ergaben sich vor allem durch die Aufnahme eines Kontokorrentkredits, der notwendig war, um die erhöhten Ausgaben bei den Raumkosten und Materialaufwendungen sowie die erhöhte Dividendenausschüttung, welche um 2 Mio. € höher war als im Vorjahr, zu finanzieren.

3. Produktentwicklung und Ausblick

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird kontinuierlich software-technisch modernisiert aufgrund der laufenden Weiterentwicklung von Windows Systemen, Microsoft Office, Programmierwerkzeugen, Schnittstellen wie Office 365, beA, Elster, Omnipage. Diese software-technischen internen Modernisierungen berühren i. d. R. die laufende RA-MICRO Benutzung nicht. Dies bildete auch in 2020 den Schwerpunkt der Tätigkeit der RA-MICRO Software-Produktionsabteilung.

Einen weiteren Bereich bilden laufend eingefügte Detail-Optimierungen zu Funktionalität, Performance, Produktivität, die oft die Benutzeroberfläche und die Arbeitsweise mit RA-MICRO betreffen, oft auch Verbesserungsvorschläge. Bei größeren Änderungen sind diese in den Aktuellen Hinweisen für die Anwender beschrieben. Ein Beispiel dafür ist das Buchstaben-/Zahlen Programmleitsystem, das in 2020 in den PD eingefügt wurde, das einen besonders schnellen Programmaufruf aus dem PD ermöglicht.

Ein weiterer Schwerpunkt waren auch in 2020 die Programm-Neuentwicklungen, die Fortschritte der Produktivität, d. h. des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, die zum Ziel haben, durch Nutzung neuer Technologien (z. B. Cloud, Internet) oder Anpassung an veränderte Bedingungen in den Kanzleien (anwaltliche Mobilität, Home-Office) oder bei der Mandantschaft (Smartphone Nutzung löst PC Nutzung ab). Diese Neu-Entwicklungen werden in der Regel in den auf ihr Erscheinen folgenden Jahren funktional noch erheblich verändert und erweitert in Einbeziehung der Anwendererfahrungen.

Das in 2020 neu entwickelte Produkt vOffice wurde in das RA-MICRO Hauptmenü PD integriert. RA-MICRO vOffice stellt dem Büro eine eigene abhörsichere kommunikative Dateninsel im Internet zur Verfügung. Der vOffice Leistungsumfang wurde seit dem Erscheinen umfangreich erweitert, hervorzuheben ist zum Beispiel ein VideoCall Warteraum je Benutzer, an den die Videoanrufe von eingeladenen Teilnehmern erfolgen können. Hier können die wartenden VideoCall-Besucher vom angerufenen Benutzer oder seiner Assistenz mit Nachrichten oder per Video kontaktiert werden. Ferner hat vOffice einen Präsentationsmodus für Bildschirmfreigabe und Videokonferenzen mit der Moderator-Option erhalten, Teilnehmern das Wort zu erteilen (diese erscheinen dann im Großformat) und das Wort zu entziehen. Hinzugekommen sind zahlreiche neue Admin-Grundeinstellungen, insb. auch zur Erfüllung der DSGVO und BSI Konformität. Dem Sicherheitsgedanken folgend wurden eine 2-Faktor-Authentifizierung (2FA) Zugangssicherung Option sowie eine Einladung-Zugangssicherung PIN Option integriert. Eine neu hinzugekommene Status Location Option zeigt an, ob der Benutzer im Real-Office, im Home-Office oder auswärts ist. Auch die Terminal Server Tauglichkeit ab Windows Server 2019 wurde hergestellt.

Als wesentlicher Bestandteil einer Digitalen Anwaltskanzlei wurde der RA-MICRO E-Workflow in 2020 erheblich erweitert. Unter anderem wurde die Outlook E-Akten Schnittstelle funktional erweitert, sodass im Outlook Texteingabefenster die aus

der Textverarbeitung bekannten „Sternchen-Befehle“ auch nutzbar sind, um Textbausteine einzulesen. Eine vOffice Besuchereinladung wurde hinzugefügt. Ferner wurden der E-Akte Speicherdialog sowie weitere viel benutzte Speicherdialoge um Buttons für Notiz, Verfügung und Wiedervorlage erweitert. So können an diesen Programmstellen einfacher weitere zugehörige oder folgende Arbeitsschritte ausgeführt werden.

Die DictaNet App wurde um eine Import- und Anzeigefunktion für RA-MICRO PDF E-Akten erweitert. Im RA-MICRO Sprachgebrauch ist eine „PDF E-Akte“ ein einziges PDF-Dokument mit einem eingebetteten Inhaltsverzeichnis, das grundsätzlich mit jedem PDF-Viewer gelesen werden kann.

Die Ende 2020 erschienene Neuentwicklung RA-MICRO E-Akte App für iPad ermöglicht die sichere mobile Nutzung elektronischer Akten mit einem sehr hohen Handhabungs-Komfort, der herkömmlichen Papierakten ebenbürtig ist. Konzeptidee der App ist die Nachbildung der anwaltlichen Arbeitsweise mit Aktenstapeln und Dokumenten auf dem Anwaltsschreibtisch. Laufend verschlüsselt synchronisiert hat der Anwalt seine in Bearbeitung befindlichen Akten und seinen elektronischen Posteingang im jederzeitigen Zugriff – auch ohne aktuelle Internetverbindung. In Verbindung mit der DictaNet App als sprachbasierte Kommunikationskomponente entsteht ein modernster mobiler elektronischer anwaltlicher Arbeitsplatz für die Akten- und Postbearbeitung mit Smartphone und Tablet.

Der Schwerpunkt der DictaNet Entwicklung lag bei der Weiterentwicklung der sog. Hintergrund-Spracherkennung am DictaNet Office PC Player Arbeitsplatz sowie dem Ausbau der Funktionalität der Dicta-Net App hin zu einem sprachbasierten mobilen anwaltlichen Arbeitsmittel. In Kombination beider Anwendungen ist insbesondere auch für den Homeoffice Arbeitsplatz von Anwalt und Schreibkraft ein optimal produktives Arbeitsmittel gegeben.

Die in 2020 neu gestaltete Anwaltssuche auf der Startseite des RA-MICRO Anwaltssuchdienstes DASD ermöglicht über eine zentrale Suchleiste Kombinationen, z. B. Rechtsgebiet + Stadt + Sprache, wie Nutzer es von Suchmaschinen wie Google gewohnt sind. Über die Teilen-Funktion lässt sich ein gefundenes Anwaltsprofil bei Twitter, LinkedIn oder WhatsApp teilen.

Die Online Video-Kommunikation mit Mandanten gewinnt an Bedeutung und wird zunehmend von Mandanten als sicherer Kanzleiservice erwartet. Das DASD Anwaltsprofil wurde um das Merkmal „Video Online Beratung“ ergänzt, da dies zu-

nehmend als bedeutendes Qualitätsmerkmal einer modernen Anwaltskanzlei angesehen wird. vOffice und DASD haben eine gemeinsame Schnittstelle, sodass die anwaltlichen vOffice Nutzer, die DASD Abonnenten sind, sich mit einem Klick tageweise im DASD als online verfügbar schalten und dann im DASD in der neuen Selektion Video Online Sofortberatung kontaktiert werden können. Es wird ein vOffice VideoCall in das virtuelle Wartezimmer des Anwalts ausgeführt. Es erfolgt bei Eintritt in das virtuelle Wartezimmer eine Benachrichtigung auf dem PC des Anwaltes und seiner Assistenz(en). Die Assistenz oder der Anwalt kann dann mit dem Besucher per VideoCall kommunizieren.

Durch das Corona-Hilfe-Gesetz i. Verb. m. d. BMF-Schreiben vom 30.6.2020 zur befristeten Absenkung *des* Umsatzsteuersatzes wurde die Absenkung des USt-Satzes von 19% auf 16% für alle im Leistungszeitraum 2. JH 2020 erbrachten Leistungen vorgeschrieben. Dies wurde in RA-MICRO entsprechend berücksichtigt. In 2020 wurden den Kunden insgesamt 2 Updates, 37 Patches und 17 Datenupdates zur Verfügung gestellt.

Die grundsätzlichen Trends und Treiber in der deutschen Anwaltschaft, wie zunehmender Wettbewerb, Vorschriften des Berufsrechts, ein umfassender technologischer Wandel, die zunehmende Akzeptanz der Digitalisierung und die demographischen Faktoren, lassen auch in 2021 ein positives Geschäftsumfeld erwarten. Das Beständige bei einer Branchensoftware wie RA-MICRO ist der Wandel. Permanent werden Programmteile verbessert, erneuert und neue Anwendungen entwickelt. Dies vor dem Hintergrund, den Anwendern die sich permanent verbessernden technologischen Möglichkeiten zur Arbeitszeit- und Kosteneinsparung sowie zur Erhöhung der Performance und des Anwendungskomforts optimal und frühestmöglich zu erschließen.

Schwerpunkt der RA-MICRO Programmentwicklung bleibt auch in 2021 und in den nächsten Jahren die Entwicklung der deutschen anwaltlichen Kanzleiorganisation hin zur Digitalen Anwaltskanzlei. Auch das künftige Leben mit der Corona-Gefahr zeigt, dass die Technologie der Virtualisierung, d. h. die Ersetzung der Bezüge zu realen Gegenständen durch Elektronik, die richtige Methode für eine optimale und sichere anwaltliche Kanzleiorganisation ist. Seit Jahren empfiehlt und fokussiert die RA-MICRO Software AG in der Softwareentwicklung die Nutzung von Virtualisierungstechnologien. Das betrifft in erster Linie die E-Akten, das „papierlose Büro“, deren zeitnahe Einführung in Ablösung der Papierakte die RA-MICRO Software AG dringend empfiehlt. Der Kanzleidatenbestand sollte in einer virtualisierten

Umgebung über das Internet für den ortsunabhängigen Zugriff zur Verfügung stehen, dafür wurde das vCloud System entwickelt. Mit dem neuen System RA MICRO vOffice wird zusätzlich die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, die arbeitsteilige Arbeitsweise der Angehörigen des Anwaltsbüros unabhängig von realen Kanzlei-Büroräumen in einem virtuellen Büro auszuführen.

RA-MICRO vOffice hat die Organisation eines virtuellen Büros zum Gegenstand. Mit vOffice kann eine Kanzlei ganz oder überwiegend ohne Anwesenheit der Kanzlei-Mitarbeiter in Büroräumen produktiv betrieben werden. Die verbale Kommunikation und Interaktion der Kanzlei-Mitarbeiter untereinander sowie mit Dritten, insb. Mandanten, erfolgt über Internet-Video. vOffice wurde von der RA-MICRO Unternehmensgruppe unter Federführung des Unternehmensgründers mit Beachtung höchster Sicherheitsanforderungen entwickelt. Es handelt sich um eine Ende-zu-Ende verschlüsselte Peer-to-Peer Lösung, d.h. der Datenverkehr erfolgt direkt zwischen den beteiligten Endgeräten, ohne die bislang übliche ausländische Serverbeteiligung. Die Videokommunikation ist die Basis einer virtuellen Büroorganisation. Jede Anwaltskanzlei sollte ein Video-Kommunikationssystem vorhalten, die Beherrschung der Videokommunikation gehört künftig zu den in der Anwaltskanzlei erforderten Qualifikationen von Anwälten und Mitarbeitern. Mandantschaft und andere Kommunikationspartner werden in Zukunft zunehmend eine solche von einer modernen Anwaltskanzlei erwarten; der in Quarantäne befindliche Mandant sollte ebenso gut persönlich weiter betreut werden können und auch der etwa in Quarantäne befindliche Anwalt sollte nahtlos weiter die Mandanten persönlich betreuen können und per Video an Gerichtsverhandlungen teilnehmen können. Eine bedarfsweise Homeoffice-Arbeitsweise wird zunehmend von einem modernen Arbeitgeber erwartet, ebenso wie der Arbeitgeber erwarten kann, dass der freiwillig oder angeordnet in Quarantäne befindliche Arbeitnehmer im Homeoffice mit voller Produktivität nahtlos weiterarbeitet. All dies ermöglicht sicher und einfach das neue RA-MICRO vOffice. Entsprechend haben sich die Investitionskosten bewährt und der weitere Ausbau von vOffice wird auch in 2021 im Fokus stehen, zum Beispiel durch die Integration von vOffice Pay.

In 2020 wurde das Projekt Online-Mandantenkonto erfolgreich gelauncht. In diesem können eingeloggte Mandanten Mandatsaufträge formularmäßig erteilen und die Akten werden automatisch in der Kanzleisoftware RA-MICRO angelegt. Kanzlei-Anwälte, die DASD Mitglieder sind, werden mit ihrem DASD Profil und Kontaktmöglichkeiten dort angezeigt, sodass auch ein werblicher Aspekt für das Angebot von weiteren Kanzlei-Rechtsdienstleistungen auf weiteren Rechtsgebieten für den

Mandanten permanent mit der Möglichkeit der gezielten Kontaktaufnahme zum Anwalt präsent ist. Als Erweiterung ist in 2021 unter anderem die Mahnbescheidsbeauftragung vorgesehen. Die primäre EDV-Nutzung durch Konsumenten-Mandanten verlagert sich zunehmend vom PC zum Smartphone. Entsprechend wird in 2021 die RA-MICRO Online Mandanten App (OMA App) für iOS und Android erscheinen. An diese wird über den RA-MICRO E-Mandantenversand die Mandantenpost verschlüsselt übermittelt, sodass alternativ zur „WebAkte“ dem Mandanten die „AppAkte“ für die Verwaltung der Anwaltspost angeboten werden kann.

Als weitere App-Neuentwicklungen sind in 2021 die RA-MICRO Kalender App für Android sowie die DictaNet One App vorgesehen. Ferner wird eine Neufassung der DictaNet App erscheinen, welche eine RA-MICRO E-Akten Import/Anzeige Option erhalten soll, sodass für RA-MICRO E-Akten auf dem Smartphone eine mobile Nutzungsmöglichkeit gegeben ist. Eine verschlüsselte sichere Synchronisation mit RA-MICRO Kanzleisoftware Akten ist integriert.

4. Chancen- und Risikobericht

Um ein ausgewogenes Bild der Unternehmung zu erzeugen, werden nachfolgend ausgewählte und übliche Risiken und Chancen kurz erläutert.

4.1. Risikobericht

Im Vordergrund des unternehmerischen Handelns stehen aufgrund des stetigen Wachstums der Gesellschaft das frühzeitige Erkennen, die Analyse, die Bewertung und das Management von Risiken. Dabei spielt die regelmäßige Kommunikation auf allen Ebenen eine entscheidende Rolle. Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, sind derzeit nicht zu erkennen.

- **Bilanzielle Risiken**, soweit sie bis zur Bilanzerstellung erkennbar waren, wurden durch entsprechende Rückstellungen berücksichtigt.
- **Elementarrisiken** werden durch einen umfassenden Versicherungsschutz abgedeckt.
- Das **Vertriebs- und Marktrisiko** wird durch die 34 kompetenten, selbständigen Vertriebspartner sowie die weiteren vSystempartner im gesamten Bundesgebiet minimiert. Die ständig wachsenden regelmäßigen Programmpflege- und -mieteinnahmen verschaffen der RA-MICRO Software AG zunehmend eine weitestgehende Unabhängigkeit von konjunkturell bedingten Absatzschwankungen im Bereich des Neuvertriebs.

Der Innovationsvorsprung der RA-MICRO Kanzleisoftware wird durch einen umfangreichen Patentschutz gesichert. Darüber hinaus erfolgt durch das Unternehmen selbst und das Vertriebspartnernetz eine umfassende Marktbeobachtung, um auf die Bedürfnisse der Zielgruppen schnell reagieren zu können.

- **Länderrisiken** sind für die RA-MICRO Software AG von untergeordneter Bedeutung, da der Markt auf das Bundesgebiet beschränkt ist.
- **Forderungsausfallrisiken** waren durch die breite Streuung des Kundenstamms sowie des straff organisierten Forderungsmanagements kaum zu verzeichnen.
- Ein **Abhängigkeitsrisiko** von Lieferanten besteht nur bezüglich der verwendeten Software von Drittanbietern, da das Unternehmen fast völlig aus eigenen Ressourcen produziert. Die Software von Drittanbietern wird sorgfältig ausgewählt und es kommen nur Premiumprodukte zum Einsatz. Die von den Händlern eingesetzten Drittprodukte erzeugen lediglich eine indirekte Abhängigkeit. Das Risiko wird durch ausreichende Tests und weitreichende Empfehlungen minimiert.
- **Produkttrisiken** begrenzen sich auf Programmfehlfunktionen. Die Erstellung der RA-MICRO Kanzleisoftware fußt auf bewährten Produktionsstrukturen, die u. a. durch das ausgeprägte Produktionscontrolling und Testen vor der Auslieferung gepaart mit sehr erfahrenen Mitarbeitern reduziert wird. Nach der schrittweisen Auslieferung der Updates und Patches stehen verschiedene Supportlevels zur Verfügung, um mögliche Schwierigkeiten schnellstmöglich zu beheben.
- **Finanzielle Risiken** werden durch das im Rahmen des Risikomanagements aufgebaute und optimierte kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und Ertragsüberwachungssystem aufgefangen bzw. minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Die Sicherstellung einer stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.
- **Fremdwährungsrisiken** bestehen für das Unternehmen nicht, da nur in Euro fakturiert wird.

- **Personalrisiken** bestehen für das Unternehmen insoweit, dass durch die aufstrebende IT-Branche die RA-MICRO Software AG im harten Wettbewerb um die besten Köpfe der Branche steht. Aufgrund dessen werden Schlüsselpersonen identifiziert und eine mögliche Doppelbesetzung angestrebt. Die Personalpolitik des Unternehmens ist so ausgerichtet, dass das Personalrisiko möglichst minimiert wird.

4.2. Chancenbericht

Der Erfolg und die Einzigartigkeit der RA-MICRO Software AG beruht auf dem leidenschaftlichen Vorwärtsstreben hin zum Besseren für den Erfolg unserer Kunden und des Unternehmens. Die Maxime einer fairen, kulanten Kundenbeziehung gilt bis heute und wurde zu einer wichtigen Grundlage des jährlich wachsenden Erfolges. Eine solide, sichere Grundlage für den Erfolg des Unternehmens bilden die ständige Entwicklung der RA-MICRO Kanzleisoftware und deren Anpassung an die immer wieder neu entstehenden Marktbedingungen sowie der ständig wachsende Kundenstamm, dessen Grundlage der Programmpflege- und Supportvertrag bildet.

Der Mehrwert der RA-MICRO Kanzleisoftware ergibt sich aus der äußerst komfortablen Bedienung und dem exakt aufeinander abgestimmten Zusammenwirken der einzelnen Programmteile sowie der Integration modernster Online-Dienstleistungen. Zeitersparnis und Steigerung der Kanzleieffizienz sind der greifbare Mehrwert, den es gilt, im Sinne der RA-MICRO Kanzleisoftware-Anwender weiter auszubauen und gegenüber der Konkurrenz als Wettbewerbsvorteil zu nutzen. Der zunehmende ökonomische Druck auf die Kanzleien, die geringere Verfügbarkeit geeigneter Kanzleimitarbeiter und die Veränderung der anwaltlichen Arbeitswelt bieten für die RA-MICRO Kanzleisoftware sehr gute Ausbauchancen. Des Weiteren steht für viele Anwaltskanzleien die Umstellung von der analogen Papiertechnik zur elektronischen Dokumentennutzung in den kommenden Jahren bevor. Eine große Investitionswelle in die Digitalisierung und den Umbau in eine elektronische Kanzleiorganisation wird die Folge sein. Ein weiteres großes Potenzial liegt in den Kanzleien, die sich bisher der Nutzung einer professionellen Kanzleisoftware entziehen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach und die damit einhergehende elektronische Kommunikationspflicht mit den Gerichten beA erzeugt hier vielfältige Chancen, dieses Potenzial erfolgreich anzugehen. Zusätzlich unterstützt die RA-MICRO Software AG mit ihren vCloud Produkten die Anwaltschaft auf dem Weg in die Cloud. Nach dem „papierlosen Büro“, das in den zwanziger Jahren zum

Standard in Deutschland werden wird, folgt absehbar eine ortsunabhängigere virtuelle Organisation der Anwaltskanzlei als nächste Entwicklungsstufe der Elektrifizierung. Die RA-MICRO Software AG hat in den vergangenen vier Jahrzehnten der Begleitung der Anwaltschaft, immer wieder erfolgreich weit vorausschauend zu frühestmöglichen Zeitpunkten digitale Entwicklungen begonnen: vor vier Jahrzehnten PC-Software, vor zwei Jahrzehnten RA-MICRO Online Recherchen, DASD Deutscher Anwaltssuchdienst, Digitales Diktat mit integrierter Spracherkennung, vor einem Jahrzehnt den E-Workflow einschließlich Tablet E-Akten App. In dieser Tradition des Vorausschauens des organisatorischen Bedarfes der dt. Anwaltschaft steht der weitere Ausbau des in 2020 neu erschienenen Produktes RA-MICRO vOffice.

Das flächendeckende bundesweite RA-MICRO Vertriebs- und Systempartnernetz gewährleistet eine umfassende Beratung direkt am Kanzleistandort sowie einen umfangreichen Vor-Ort-Service – vor und nach der Installation der RA-MICRO Kanzleisoftware. Auf den Produktpräsentationen der Vertriebspartner sowie den Veranstaltungen der RA-MICRO Landesrepräsentanzen können sich die Anwälte über die RA-MICRO Kanzleisoftware und über weitere Produkte informieren. So erhalten sie einen ersten Überblick über den Leistungsumfang der einzelnen Produkte der RA-MICRO Software AG. Die Wissensvermittlung und der Erfahrungsaustausch im Verhältnis von RA-MICRO Software AG zur Anwenderschaft wurde in 2020 vollständig auf Online Veranstaltungen umgestellt. Das RA-MICRO Online Veranstaltungsangebot wurde erheblich erweitert und wird weiter ausgebaut.

Alle von der RA-MICRO Software AG und ihren Mitarbeitern ausgehenden Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, das anhaltende Wachstum des Unternehmens fortzusetzen.

5. Prognosebericht

Die RA-MICRO Software AG ist nach einer erneuten Umsatzsteigerung im letzten Geschäftsjahr und einer zunehmenden Offenheit der Anwenderschaft für das Thema Digitalisierung, auch für das Geschäftsjahr 2021 zuversichtlich, eine deutliche Umsatzsteigerung gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 erzielen zu können. Die RA-MICRO Software AG geht entsprechend davon aus, dass die Umsatzerlöse in 2021 um ca. 4 Prozent gegenüber dem Berichtsjahr gesteigert werden können.

Die RA-MICRO Software AG geht für das Jahr 2021 von einer Verbesserung des Betriebsergebnisses um ca. 10 Prozent auf 6,84 Mio. € und einer Steigerung des Jahresüberschusses in Höhe von ca. 12 Prozent auf ca. 5 Mio. € aus.

Anspruchsvolles Ziel des Geschäftsjahres 2021 wird es sein, mehr als 500 kostenpflichtige Neulizenzverträge zu erreichen.

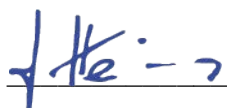
Für die zukünftigen Geschäftsjahre setzt sich die RA-MICRO Software AG das Ziel, weiterhin ein effizientes Kostenmanagement umzusetzen und auszubauen, um so Einsparpotenziale zu erkennen und die hohen Investitionen in den Ausbau der Marktanteile und die Produktentwicklung auch zukünftig tätigen zu können und langfristig die Rentabilität des gesamten Unternehmens weiter zu steigern.

6. **Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG**

Die RA-MICRO Software AG war im Geschäftsjahr 2020 ein abhängiges Unternehmen i. S. d. § 312 AktG. Der Vorstand der RA-MICRO Software AG hat deshalb gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen Bericht der Geschäftsführer über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt, der die folgende Schlusserklärung enthält:

"Wir erklären, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, ist die Gesellschaft nicht benachteiligt worden."

Berlin, 29. März 2021



Josef Heinz

- Vorstand -

RA-MICRO Software AG



Umberto Mastropietro

- Vorstand -

RA-MICRO Software AG



Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt

- Vorstand -

RA-MICRO Software AG

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.